

Ersetzen den Stand Februar 2023.

PRODUKTBEZOGENE ERKLÄRUNG ZUR VERMÖGENSVERWALTUNG

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Gemäß Artikel 10 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND RATS vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹, ist die BRW Finanz AG (nachfolgend auch „die Gesellschaft“) zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet.

Die nachfolgenden Informationen in den Abschnitten 1.-12. weisen für die Anlagestrategien (Finanzprodukte) der BRW Finanz AG allgemeine Gültigkeit auf.

1. Zusammenfassung

Die vorliegenden Finanzprodukte bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale gem. Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088, indem eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien berücksichtigt werden, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können. Dadurch wird mitunter beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle investiert wird. Dabei wird jedoch nicht zur Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie“) beigetragen. Durch die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses haben die Anlagestrategien der BRW Finanz AG das Ziel, ökologische oder soziale Merkmale zu fördern, haben aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition. Vielmehr haben die Anlagestrategien der BRW Finanz AG das Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich tatsächlich oder potentiell negativ in einer unangemessenen Höhe auf Investitions- und Anlageentscheidungen auswirken können, nach Möglichkeit angemessen zu steuern.

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das **E**nvironmental (ökologisch), **S**ocial (sozial) und **G**overnance (gute Unternehmensführung)-Rating und die Ausschlusskriterien. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können ebenfalls dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

¹ im Folgenden Offenlegungsverordnung.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus werden die in den Anlagestrategien enthaltenen Aktien und Anleihen sowie potenzielle Neuinvestitionen in Aktien und Anleihen zusätzlich durch das hauseigene ESG-Analyseteam der BRW Finanz AG im Rahmen der Erstellung eines ESG-Performance-Profiles bewertet.

2. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die Anlagestrategien der BRW Finanz AG berücksichtigen somit nachhaltige Aspekte im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses und fördern ökologische oder soziale Merkmale, haben aber nicht das Ziel einer nachhaltigen Investition.

3. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Finanzprodukte sind in Höhe eines verbindlichen Mindestanteils (siehe im Folgenden unter „Anlagestrategie“) in Vermögensgegenstände investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und/oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind.

Daneben berücksichtigen die Finanzprodukte bestimmte Ausschlusskriterien, die gewisse Umsatzzschwellen beinhalten können. Damit wird beworben, dass in bestimmte ökologisch und/oder sozial negativ behaftete Geschäftszweige nicht oder aber nur bis zu einer bestimmten Umsatzzschwelle investiert wird.

4. Anlagestrategie

Anlagestrategien basieren immer auf der individuellen Kenntnis, Risikobereitschaft und dem Anlagehorizont des jeweiligen Kunden. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden berücksichtigt. Kunden haben neben den drei gesetzlichen Nachhaltigkeitspräferenzen die Möglichkeit eine von der BRW Finanz AG entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats zu wählen.

a. Beworbene ökologische und soziale Merkmale

Dezidierte ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen ESG herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend müssen mindestens 51 % der Investitionen in Wertpapiere und/oder Investmentanteile erfolgen, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Im Rahmen dieser Mindestquote von 51 % sind nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufweisen. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.

Daneben sieht die Anlagestrategie vor, **nicht direkt** in Aktien oder Anleihen von Unternehmen zu investieren, die

- in schwerer Weise und nach Auffassung des Portfoliomanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>) verstoßen;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion konventioneller Waffen generieren;
- Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Herstellung und/ oder dem Vertrieb ziviler Schusswaffen und Munition generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Tabakprodukten generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Geschäftsaktivitäten im Bereich des Glückspiels generieren;

- mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von alkoholischen Produkten generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit thermischer Kohleverstromung generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- mehr als 5 % ihres Umsatzes im Zusammenhang mit unkonventionell abgebautem Öl oder Gas generieren;
- mehr als 10 % Geschäftsaktivitäten im Bereich Kernkraft generieren.

Ferner wird **nicht direkt** in Anleihen von Staaten investiert, die:

- nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- schwere Kontroversen im Zusammenhang mit Kinderarbeit haben;
- das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben.

Hinweis:

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die mittelbar über Zielfonds erworben werden dürfen, berücksichtigen die Anlagestrategien die o.g. Ausschlusskriterien nicht.

Die Anlagestrategien können Titel bzw. Aktien oder Anleihen enthalten, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders vorhanden sind und damit aktuell nicht bestimmt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde. Sobald für solche Titel Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Titel, die entsprechend gescreent werden können.

Für die Investition in Zielfonds finden die zuvor genannten Ausschlusskriterien keine Anwendung.

Darüber hinaus dürfen sog. Europäische Grüne Anleihen (Green-Bonds) i.S.d. Verordnung (EU) 2023/2631 erworben werden. Diese Anleihen sind ebenfalls in der Mindestquote von 51 % zu berücksichtigen, wenn der Emittent bestätigt, dass die Kriterien des konkreten Bond-Standards erfüllt sind, auch wenn für die Anleihe keine Bewertung von MSCI vorliegt oder gegen das MSCI ESG-Rating von BB oder die unten genannten Ausschlusskriterien verstößt.

Gleichermaßen kann ein Green-Bonds auch dann erworben werden, wenn die direkte Investition in den Emittenten des Bonds aufgrund eines Verstoßes gegen Ausschlusskriterien nicht möglich wäre.

b. Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird

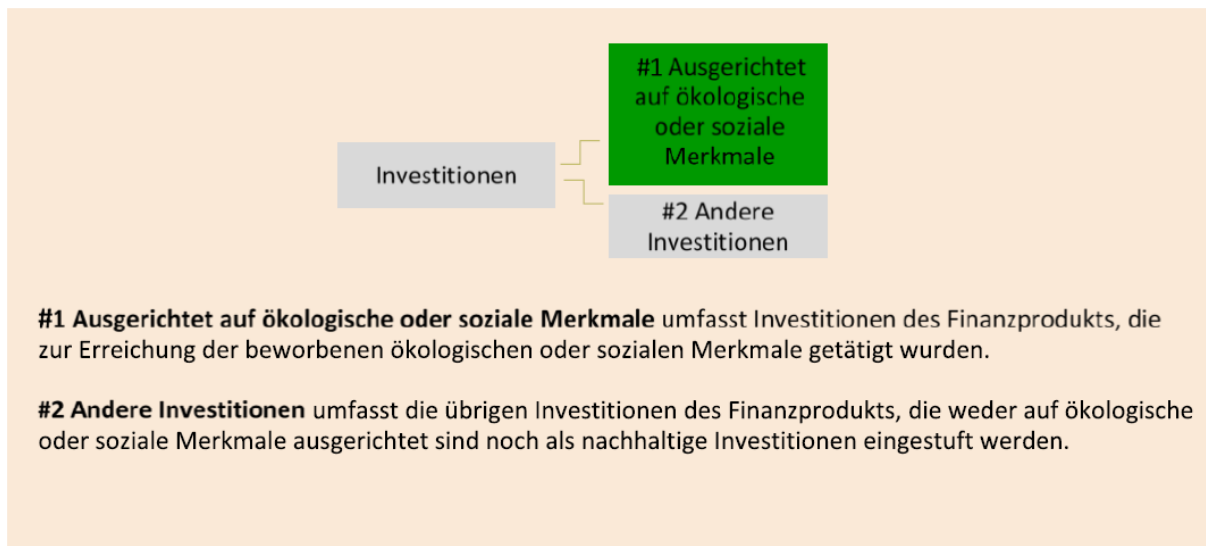
Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere im Rahmen des ESG-Ratings sichergestellt. Daneben können auch schwere Verstöße gegen international anerkannte Normen wie den 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes Einfluss auf die Bewertung haben. Im Investitionsentscheidungsprozess werden Ergebnisse der Bewertung anschließend berücksichtigt.

5. Aufteilung der Investitionen

Im Rahmen der Anlagestrategien wird in solche Produkte investiert, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (sog. Art. 8 Produkte gem. Offenlegungsverordnung). Die Anlagestrategien streben nicht den Zweck einer „Nachhaltigen Investition“ gemäß Offenlegungsverordnung an. Gleichwohl können einzelne Titel innerhalb der Anlagestrategie Aspekte einer nachhaltigen Investition aufweisen.

Die Gesellschaft darf in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

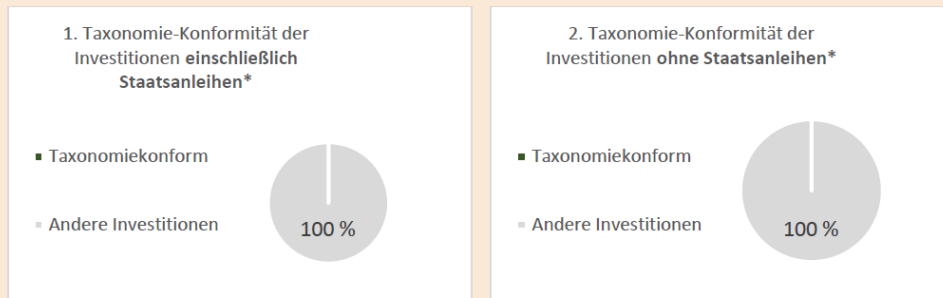
Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes der Finanzprodukte.



Die Finanzprodukte tragen nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Art 9 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) bei.

Die den Finanzprodukten zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Unter “#2 Andere Investitionen” können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Dabei darf das Finanzprodukt bis zu 49 % des Wertes in “#2 Andere Investitionen” investieren, wobei der Portfolioverwalter die Investitionen in “#2 Andere Investitionen” zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen kann.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteilen durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die Aktien, Anleihen oder Investmentanteile erwerbbar, jedoch kann in diesem Fall diesbezüglich kein Mindestschutz garantiert werden.

6. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Grundlage der Daten zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale ist derzeit die MSCI-ESG-Datenbank. Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle erfolgt durch die Gesellschaft und Kapitalverwaltungsgesellschaft, Hanseatische Investment-GmbH (Kapstadtring 8, 22297 Hamburg), und wird wie folgt sichergestellt:

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret das Rating als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategien in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Geschäftsjahresende. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie legt die Gesellschaft in den regelmäßigen Berichten offen.

Wie zuvor dargelegt, werden die ökologischen und sozialen Merkmale durch die Verwendung der Indikatoren eines sogenannten ESG-Ratings in Verbindung mit den jeweiligen Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Als ESG-Rating definiert sich dabei grundsätzlich ein solches, welches auf die Bewertung von Environmental (ökologischen), Social (Sozialen) und Governance (gute Unternehmensführung) Kriterien ausgerichtet ist. Damit handelt es sich um Ratings, die anstreben eine möglichst breitgefächerte Aussage zu allen Nachhaltigkeitsbereichen zu geben.

In Bezug auf die Ausschlusskriterien gilt es zwischen zweierlei zu unterscheiden: den Geschäftsfeldern, d.h. insbesondere die durch ein Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, und den Geschäftspraktiken, das heißt die Art und Weise wie das Unternehmen in bestimmten Situationen handelt, bzw. nicht handelt.

Daher gilt es zweierlei Methodiken abzubilden, die Methodik des (a.) ESG-Ratings einerseits und die Methodik zur Bestimmung (b.) der Ausschlusskriterien andererseits.

a. ESG-Rating

Das derzeit zugrunde gelegte ESG Rating der MSCI ESG Research LLC wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt.

Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ (höchste Güte der Ratingnote) bis „CCC“ (geringste Güte der Ratingnote).

Im Falle von Unternehmen wird der jeweilige Emittent bewertet. Dafür zieht MSCI ESG Research LLC eine regelbasierte Methodik heran, mit welcher die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen und branchenrelevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bemessen wird. Dabei werden sowohl die Risiken als auch die Opportunitäten, die das jeweilige Unternehmen aufweist, einbezogen. Dadurch wird angestrebt, die jeweiligen mittel- bis langfristigen Externalitäten und Chancen eines Unternehmens darzulegen.

Um die Opportunitäten und Externalitäten des jeweiligen Unternehmens auf dieser Skala einzuordnen, wird unter anderem berücksichtigt, wie fähig das jeweilige Unternehmen ist, die branchenrelevanten ESG-Risiken im Vergleich zu anderen Unternehmen derselben Branche zu meistern. Mitunter wird in die Beurteilung auch einbezogen, in welchem Ausmaß und mit welcher Dringlichkeit die Branche, in welcher das jeweilige Unternehmen tätig ist, bestimmten Risiken unterliegt und inwieweit das jeweilige Unternehmen diese Risiken zu berücksichtigen versucht. Dabei geht MSCI davon aus, dass ein Unternehmen, welches in einer stark risikobehafteten Branche tätig ist, einen stärkeren unternehmerischen Umgang mit diesen Risiken pflegen müsse, als ein solches Unternehmen, welches in einer weniger stark risikobehafteten Branche tätig ist.

Eine Ratingnote von BB wird dabei jenen Unternehmen erteilt, welche wenigstens durchschnittlich agieren.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter

<https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf> abgerufen werden.

Im Falle von Staatsanleihen und Gebietskörperschaften wird bewertet, inwieweit der jeweilige Staat in Hinblick auf ökologische- und soziale Risiken organisiert ist.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Staaten unterschiedlich mit natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ausgestattet sind und aus diesem Grund differenzierte Vor- und Nachteile bei der Umwandlung von Ressourcen in produktive Güter und Dienstleistungen aufweisen. Dabei sind die zuvor genannten Ressourcen nicht der einzige Faktor, um eine ESG-Leistung zu bestimmen. In diesem Sinne sind daneben noch die Faktoren „Regierung“ und „Justiz“ heranzuziehen. Entsprechend erfolgt die Bewertung anhand der drei Säulen: (1.) Umwelt, (2.) Soziales und (3.) Regierungsführung.

<https://www.msci.com/www/research-report/msci-esg-government-ratings/03174655227>

Im Falle von Fonds wird die Widerstandsfähigkeit der Gesamtheit der Bestände des jeweiligen Fonds gegenüber langfristigen ESG-Risiken bewertet.

Voraussetzung für die Bewertung eines Investmentanteils ist, dass mindestens 65 % des Bruttoinventarwertes in nachhaltig bewertbare Titel investiert sind, wobei Bankguthaben bei dieser prozentualen

Berechnung nicht berücksichtigt werden. Soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die ESG-Bewertung des jeweiligen Investmentanteils auf Grundlage der im Portfolio befindlichen Einzeltitel durchgeführt:

- Zunächst wird der gewichtete Durchschnitt der ESG-Ratings der jeweiligen im Portfolio befindlichen Einzeltitel gebildet. Dabei wird der kumulierte Mittelwert auf der Grundlage der in den letzten 12 Monaten veröffentlichten Daten der Emittenten berechnet. Dabei werden nur diese Unternehmen berücksichtigt, die überhaupt ein ESG-Rating aufweisen.
- In einem weiteren Schritt wird festgestellt, wie viel Prozent der im Portfolio befindlichen Einzeltitel ein über-, ein unter- oder ein durchschnittliches Rating aufweisen. Auf Grundlage der ermittelten Prozentsätze wird schließlich berechnet, wie die Differenz zwischen den überdurchschnittlichen Einzeltiteln gegenüber den durch- und unterdurchschnittlichen Einzeltiteln ausfällt.

Der im ersten Schritt ermittelte Wert wird dann mit dem Ergebnis aus Schritt zwei multipliziert. Das Ergebnis wird in Zahlen ermittelt und schließlich in die Ratingnoten von AAA – CCC übersetzt.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter

https://www.msci.com/documents/1296102/15388113/MSCI+ESG+Fund+Ratings+Factsheet_FINAL.pdf
abgerufen werden.

b. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken können internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, mit einbezogen werden. Im Rahmen dessen können Verstöße in schwerer Weise und nach Auffassung des Portfoliomanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien der UN Global Compact-Netzwerkes zum Ausschluss führen. Weiter wird die unter 4. b. beschriebene Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, mit einbezogen. Im Rahmen des Governance Key Issue Scores, welcher in den ESG-Score mit einfließt, werden unter anderem Aspekte der Eigentümerverhältnisse (sog. Ownership Characteristics) und Kontroversen mit einbezogen.

<https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>

Ferner stellt MSCI fest, welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Die zugrundeliegenden Finanzprodukte haben umsatzbezogene, in prozentualen Angaben ausgedrückte Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, nicht erwerbbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

Konkrete Informationen können direkt bei MSCI unter https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

abgerufen werden.

Neben den unter a. und b. beschriebenen Methoden erstellt die BRW Finanz AG ein eigenes ESG-Performance-Profil zu Unternehmen bei der Aktien- und Anleihenauswahl und berücksichtigt dieses bei Investitionsentscheidungen.

7. Datenquellen und –verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale der Finanzprodukte werden anhand von Daten und Bewertungen (sog. ESG-Ratings) geprüft, die derzeit von MSCI ESG Research erhoben und geliefert werden. Die Gesellschaft behält sich vor, die Methodik zur Ermittlung des ESG-Scorings vom Grundsatz her zu ändern, z. B. durch den Wechsel des Datenlieferanten. Hierüber werden wir unsere Kunden rechtzeitig informieren.

a. Datenquellen

ESG-Rating

Für das ESG-Rating von Unternehmen erhebt MSCI ESG Research Daten aus den folgenden Quellen:

- Makrodaten auf Segment- oder geografischer Ebene aus akademischen, staatlichen und nichtstaatlichen Datensätzen
- Unternehmensoffenlegung (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht, Proxy-Bericht, HV-Ergebnisse etc.)
- Regierungsdatenbanken, über 3.400 Medien, Nichtregierungsorganisationen, andere Quellen von Interessenvertretern

Um Ratings für Staaten zu erstellen, verwendet MSCI ESG Research verfügbare Indikatoren aus externen Quellen wie der Weltbank.

Ausschlusskriterien

MSCI ESG Research stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die auch über Online-Datenbanken zugegriffen werden kann.
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.

MSCI ESG Research verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen:

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

b. Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format an die Gesellschaft geliefert und verarbeitet.

Daneben werden die aktuellen Daten über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen Wertpapiere gehalten werden, für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Insofern darf die Gesellschaft Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben, einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z. B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Folglich ist die BRW Finanz AG hinsichtlich der Datenverfügbarkeit auf die Zulieferung von Drittanbietern wie bspw. MSCI angewiesen. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten kann die BRW Finanz AG keine Gewähr übernehmen. Eine weitere Beschränkung stellen die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen von Unternehmen dar, welche derzeit wenig transparent und uneinheitlich veröffentlicht werden. Für die BRW Finanz AG wird der Bezug und die Verarbeitung solcher Daten in der Methodik erschwert.

9. Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für die Produkte nicht nur die einzelnen durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und/oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für die Finanzprodukte Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegten Schwellenwerten. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Darüber hinaus ist die BRW Finanz AG Mitglied im VuV - Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V., und bekennt sich zu den im VuV-Ehrenkodex (letzte Fassung April 2012) festgehaltenen Werten. Die im VuV-Ehrenkodex festgehaltenen Werte werden von der BRW Finanz AG als weitere Grundlage eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Themengebiet der Nachhaltigkeit angesehen und sollen so die Sorgfaltspflicht und den Umgang im Bereich der Nachhaltigkeit fördern.

10. Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik gem. Art. 4 Abs. 2 lit. c Offenlegungsverordnung ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie der BRW Finanz AG, sondern Teil der Kapitalverwaltungsgesellschaft (Hanseatische Investment-GmbH).

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist unter:

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen> abrufbar.

11. Bestimmter Referenzwert

Die BRW Finanz AG hat derzeit keinen Index als Referenzwert bestimmt.

Wann oder ob ein Index als Referenzwert bestimmt werden soll, ist derzeit noch nicht absehbar.